

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.619/0018-V/8/2016
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER/INNEN • DR. CLAUDIA DREXEL, BA
DR. MICHAEL FRUHMANN
MAG. BIRGIT HROVAT-WESENER
DR. MICHAELA LÜTTE
PERS. E-MAIL • CLAUDIA.DREXEL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202975
IHR ZEICHEN • BMWFW-30.680/0009-I/7/2016

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Mit E-Mail: POST.I7@bmwfw.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012, und das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen, wonach die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hätte.

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu den Verfassungsbestimmungen:

Die Formulierung von Verfassungsbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst; mit diesem wäre daher vor Einleitung des Begutachtungsverfahrens Kontakt aufzunehmen gewesen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 16. September 1975, GZ 600421-VI/1/75). Zu den im Entwurf enthaltenen Verfassungsbestimmungen ist allgemein Folgendes festzuhalten:

Eine Verfassungsbestimmung soll nicht auf einfachgesetzliche Bestimmungen verweisen und auch sonst nicht mit einfachgesetzlichen Bestimmungen in einem so engen legislativen Zusammenhang stehen, dass eine Änderung einfachgesetzlicher Bestimmungen (nämlich vor allem jener, auf die verwiesen wird) auch eine Änderung der Verfassungsbestimmung notwendig macht. Diesbezüglich wäre insbesondere der Verweis in der Verfassungsbestimmung des § 359b Abs. 5 zu überprüfen, mit dem die sinngemäße Anwendung des gesamten § 356b, von dem wiederum Abs. 1 und 3 im Verfassungsrang stehen, auf die (einfachgesetzlichen) Abs. 2 und 4 des § 359b angeordnet wird, wobei Abs. 2 wiederum auf Abs. 1 verweist.

Zu Z 1:

§.20:

Es sollte geprüft werden, die Regelung des Abs. 1 letzter Satz zu präzisieren: So kann auch mit Blick auf die Materialien nicht eindeutig beurteilt werden, inwieweit auf Grund dieser Bestimmung im Einzelnen eine Orientierung von Meisterprüfungen und Befähigungsprüfungen hinsichtlich Inhalt und Umfang an beispielsweise Studienplänen für Studiengänge und Lehrgänge an Hochschulen zu erfolgen hätte. Des Weiteren sollte für den Begriff „Hochschule“ durch eine Verweisung klargestellt werden, dass (wohl) Hochschulen im Sinne des § 2 Z 7 des NQR-Gesetzes gemeint sind.

§.21:

Meisterprüfungen haben bereits gemäß § 20 Abs. 1 „jedenfalls“ bestimmte fortgeschrittene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu umfassen (vgl. Z 1 bis 3). Diese Verpflichtung betreffend das Qualifikationsniveau für Meisterprüfungen wird

in § 21 Abs. 1 zweiter Satz wiederholt („mindestens dem Qualifikationsniveau gemäß § 20 Abs. 2 entsprechen“) (Anm.: richtig wäre in der Gliederung des Entwurfs Abs. 1) und könnte daher an der zweiten Stelle wohl entfallen.

Insbesondere in Abs. 4 (vgl. aber auch § 22 Abs. 3) ist hinsichtlich der Namensführung und Bezeichnung von Betriebsstätten nunmehr von „Unternehmen“ – und entgegen der Begrifflichkeit nach der derzeit geltenden Rechtslage (§ 20 Abs. 3) nicht mehr von „Gewerbebetrieben“ – die Rede. Es könnte in den Erläuterungen klargestellt werden, ob mit dieser terminologischen Änderung eine inhaltliche Änderung verbunden ist oder lediglich eine Begriffsanpassung vorgenommen wurde.

Des Weiteren könnten für die „sonstigen auf die Meisterprüfung hinweisenden Begriffe“ (vgl. Abs. 4) etwa Beispiele in den Erläuterungen angeführt werden.

§.22:

Nach § 22 Abs. 2 kann in den Prüfungsordnungen „auf die Deskriptoren des Nationalen Qualitätsrahmens [...] Bezug genommen werden“. Es wird angeregt, eine Konkretisierung der Ermessensbestimmung zu prüfen (vgl. auch LRL 85, wonach Ermessensrichtlinien im betreffenden Gesetz ausdrücklich angeführt werden und soweit möglich in der Ermessensbestimmung selbst oder in ihrer unmittelbaren Nähe zu finden sein sollten).

§.23:

Diese Bestimmung scheint der derzeit geltenden Regelung betreffend verbundene Handwerke nachzufolgen, wirft jedoch Fragen auf: So ist unklar, welche rechtlichen Wirkungen mit der Ablegung einer Zusatzprüfung verbunden sind, namentlich ob und in welchem Ausmaß eine Befähigung für eine „Berufsausübung“ (zu diesem Begriff s. sogleich unten) erworben wird, die über die bereits absolvierte Meister- oder Berechtigungsprüfung bzw. erlangte Anerkennung/Gleichhaltung hinausgeht (in der derzeit geltenden Bestimmung des § 21 Abs. 2 GewO ist hingegen eindeutig geregelt, dass die Zusatzprüfung ... als Meisterprüfung für das verbundene Handwerk gilt). Auch wird nicht näher erläutert, was unter einer „fachlich nahestehenden Prüfung“ zu verstehen ist und in welchem Verhältnis diese zur erwähnten Zusatzprüfung steht. Fraglich ist, ob damit etwa auch Prüfungen angesprochen werden sollen, die außerhalb des Systems der Gewerbeordnung (zB Prüfung an einer Fachhochschule) absolviert werden. Weiters fällt die Verwendung

des Begriffs „Berufsausübung“ auf (so etwa auch in § 22 Abs. 2), während in der geltenden Gewerbeordnung der Begriff der „Gewerbeausübung“ bislang üblicher ist.

Zu Z 2 (§ 24):

Prüfungsordnungen sind Verordnungen, sodass die in Abs. 2 vorgesehene Einladung zur Stellungnahme (gemeint wohl: vor der Verordnungserlassung) Bedingung für das gesetzmäßige Zustandekommen der jeweiligen Verordnung sein dürfte. Wenngleich eine ähnliche Regelung bereits in der GewO enthalten ist, erscheint es vor diesem Hintergrund nicht unproblematisch, dass neben der Bundesarbeiterkammer nur sehr unbestimmt auf „im Bereich der beruflichen Bildung engagierte Institutionen“ Bezug genommen wird, über die der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eine unverbindliche zentrale Liste zu führen hat. Die im Zuge der Erstellung von Prüfungsordnungen einzubeziehenden Stellen sollten daher abschließend – entweder sogleich im Gesetz oder durch Erlassung einer (weiteren) Verordnung – festgelegt werden.

In Abs. 3 erscheint unklar, in welcher Form der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die Prüfungsordnungen zu „bestätigen“ und welchen Prüfungsmaßstab – wohl Gesetzmäßigkeit – er dabei anzuwenden hat. Auch wenn dieser Begriff bereits in der geltenden GewO verwendet wird, könnte erwogen werden, den in der Bundeslegistik wohl üblicheren Begriff der „Zustimmung“ zu verwenden (vgl. zB § 21b Abs. 2 des Bankwesengesetzes).

Zu Z 3 und 5 (§ 32 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2):

§ 32 regelt die „Sonstigen Rechte von Gewerbetreibenden“ (so genannte „Nebenrechte“). Nach der derzeit geltenden Fassung können Gewerbetreibende alle Vorarbeiten und Vollendungsarbeiten auf dem Gebiet anderer Gewerbe vorzunehmen, die dazu dienen, die Produkte, die sie erzeugen oder vertreiben sowie Dienstleistungen, die sie erbringen, absatzfähig zu machen sowie in geringem Umfang Leistungen anderer Gewerbe zu erbringen, die eigene Leistungen wirtschaftlich sinnvoll ergänzen (vgl. Abs. 1 Z 1 leg.cit.). Abs. 2 sieht derzeit vor, dass bei der Ausübung dieser Rechte der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes erhalten bleiben müssen. Der Verwaltungsgerichtshof stellt bei § 32 Abs. 1 Z 1 GewO auf eine quantitative Betrachtungsweise ab (arg. „in geringem Umfang“; vgl. VwGH 24.2.2010, 2006/04/0148), wobei als Berechnungsbasis etwa

im Vergaberecht die Angebotssumme herangezogen wird (vgl. für viele VwGH 10.12.2009, 2009/04/0250).

Gemäß dem Entwurf soll die Beurteilung des Ausmaßes der zulässigen Nebentätigkeiten nunmehr nicht mehr einer auftragsbezogenen quantitativen Betrachtungsweise folgen, sondern an der ausgeübten gewerblichen Tätigkeit „im Wirtschaftsjahr“ anknüpfen. Leistungen anderer Gewerbe dürfen im Umfang von 30% (bei reglementierten Gewerben 15%) erbracht werden. Dies könnte insbesondere im Vergaberecht bei längerfristigen (= mehrjährigen) Leistungsverhältnissen (vgl. Straßen- oder Tunnelbau, Hochbau usw.) zur Konsequenz haben, dass bislang befugte Auftragnehmer aufgrund der Umsatzenschwankungen bei Nebenleistungen während der Auftragsausführung zu unbefugten Auftragnehmern „mutieren“ (weil die Leistungsgrenzen für Nebenarbeiten überschritten werden). Unklar ist in diesem Zusammenhang überdies auch, ob auf das laufende Wirtschaftsjahr abzustellen ist (dafür würde der Wortlaut sprechen), oder ob diese Betrachtung aufgrund der Ergebnisse des vorangegangenen Wirtschaftsjahres anzustellen ist. Sofern auf das laufende Wirtschaftsjahr abzustellen ist, handelt es sich um eine Prognose des Gewerbetreibenden: unklar sind die Konsequenzen, wenn der Gewerbetreibende die Prognose zwar lege artis durchgeführt hat, die Prognose sich aber letztlich doch als falsch erwiesen hat. All diese Fragen sollten auch im Hinblick auf die Verwaltungsstrafbestimmung des § 368 GewO 1994 noch einmal geprüft werden.

Aus vergaberechtlicher Sicht ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Entkoppelung der Bewertung der zulässigen Nebenrechte von der Auftragssumme (dies ist gemäß den Erläuterungen intendiert) die Durchführung der Befugnisprüfung im Vergabeverfahren erheblich erschwert, in manchen Fällen sogar verunmöglicht. Dies würde aber gerade die durch die BVergG-Novelle 2016, BGBl. I Nr. 7/2016, vorgesehene verstärkte Prüfpflicht des (öffentlichen) Auftraggebers konterkarieren.

Wenn gemäß den Erläuterungen der Umfang des Nebenrechts nicht mehr im Zusammenhang mit einem konkreten Auftrag steht und gesonderte Aufträge, die für sich genommen zwar vertragsrechtlich betrachtet einen Gegenstand umfassen, der nicht von der Gewerbeberechtigung gedeckt ist, der aber im Gesamtverhältnis zwischen Kunden und Unternehmer durchaus zu einem Hauptgegenstand gehört, der von der Gewerbeberechtigung erfasst ist, so könnte dies bei umsatzstarken Gewerbetreibende sehr weitgehende Konsequenzen nach sich ziehen. Es stellt sich

etwa die Frage, ob ein Baustoffhandelsunternehmen kleinere Gebäude errichten oder sanieren dürfte, ohne den Befähigungsnachweis für das Baumeistergewerbe erbracht zu haben. Analoge Beispiele ließen sich für den Liefer- und Dienstleistungsbereich anführen. In diesem Kontext stellt sich die Frage nach der Sachlichkeit der Regelung: Während etwa kleine (Bau-) Unternehmen weiterhin den Befähigungsnachweis erbringen müssten, könnten größere Unternehmen (allein aufgrund ihrer Umsatzzahlen) analoge Aufträge ohne Nachweis ihrer Befähigung erbringen. Im Übrigen findet sich in den Erläuterungen keine weitergehenden Hinweise darauf, aufgrund welcher sachlichen Überlegungen die Umsatzgrenzen mit 30% bzw. 15% festgelegt werden sollen. Entsprechende Ausführungen sollten daher in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Erwägung gestellt, das intendierte Regelungsziel (Ausweitung der zulässigen Nebenarbeiten) durch eine abstrakte Formulierung in § 32 Abs. 1 Z 1 zu verfolgen (zB statt „in geringem Umfang“ eventuell die Formulierung „in einem untergeordneten Ausmaß“), die entsprechenden Prozentsätze in § 32 Abs. 2 zu streichen und statt dessen entsprechende Ausführungen zum Verständnis der neuen Formulierung in die Erläuterungen zu § 32 Abs. 1 Z 1 aufzunehmen. Es wird nicht verkannt, dass dadurch die genaue Festlegung im Einzelfall letztendlich wieder der Judikatur überlassen wird, doch dürfte diese Regelungstechnik den Bedürfnissen der Praxis aus der Sicht des Vergaberechts besser entsprechen.

Unbeschadet dieses Vorschlags wird abschließend darauf hingewiesen, dass den Erläuterungen zu § 32 Abs. 2 zu entnehmen ist, dass eine Einschränkung bestehender Nebenrechte durch den Entwurf nicht bewirkt werden soll; sofern ein Nebenrecht schon in sich selbst den Unternehmer über die angegebenen Grenzen hinaus beansprucht, gehe er dieses Rechts nicht verlustig. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass sich ein solcher Regelungsinhalt aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext nicht ergeben dürfte. Auch dieser wäre – insbesondere im Hinblick auf die Verwaltungsstrafbestimmung des § 368 GewO – zu präzisieren.

Zu Z 9 (§ 77a Abs. 8 und 9):

Nach dem Wortlaut scheint sich der vorgeschlagene Abs. 9 auf alle Parteien zu beziehen. Vor dem Hintergrund, dass der Genehmigungswerber nicht präkludiert wird und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kein Neuerungsverbot besteht, wird

angeregt, die Regelung dahingehend zu präzisieren, dass sich die vorgesehene Begründungspflicht nur auf jene Personen beziehen soll, die im behördlichen Verfahren keine (bzw. keine rechtzeitigen und zulässigen) Einwendungen erhoben haben oder die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren weitere bzw. andere als die im verwaltungsbehördlichen Verfahren vorgebrachten Einwendungen erheben.

Die Regelung weicht auch von den Bestimmungen des VwGVG ab, indem sie – wie auch die Erläuterungen klarstellen – eine zusätzliche Prozessvoraussetzung für die Beschwerde einführt. Solche Abweichungen sind gemäß Art. 136 Abs. 2 B-VG nur dann verfassungsrechtlich zulässig, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind. Die Erforderlichkeit der den § 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG ergänzende Begründungspflicht nach dem vorgeschlagenen Abs. 9 sollte daher noch näher erläutert werden. In den Erläuterungen findet sich bislang nur der sehr allgemeine Hinweis, dass sich am Zweck des verwaltungsbehördlichen Ermittlungsverfahrens (Feststellung des für die Erledigung maßgeblichen Sachverhalts sowie die Gelegenheit für die Parteien zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen) durch das EuGH-Urteil C-37/14 nichts geändert habe und die ergänzenden Begründungspflicht zur Erreichung diese Zieles beitragen soll.

Zu Z 13 (§ 162):

§ 162 Abs. 1 nennt bisher gemäß der 1. Teilgewerbeverordnung BGBl. II Nr. 11/1998 als Teilgewerbe eingeordnete Gewerbe als freie Gewerbe („Freie Gewerbe sind:“). Dies hat zur Folge, dass in der Gewerbeordnung nunmehr freie Gewerbe – zumindest teilweise – ausdrücklich bezeichnet werden. § 5 Abs. 2 GewO sieht demgegenüber vor, dass Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 leg.cit. freie Gewerbe sind, wenn sie nicht als reglementierte Gewerbe (§ 94) oder Teilgewerbe (§ 31) ausdrücklich angeführt sind. Es sollte daher (zumindest in den Erläuterungen) klar zum Ausdruck kommen, dass für das in § 5 Abs. 2 GewO vorgesehene System einer Generalklausel zu Gunsten der freien Gewerbe keine Änderung erfolgen soll und nur die bisher als Teilgewerbe bezeichneten Tätigkeiten von reglementierten Gewerben als freie Gewerbe ausdrücklich angeführt werden. Aus systematischen Überlegungen wird daher zur Erwägung gestellt, die Regelung des § 162 Abs. 1 GewO in § 5 GewO – etwa in Form eines Abs. 3 – zu integrieren oder (alternativ) in § 162 Abs. 1 das Wort „insbesondere“ zu ergänzen. Die Regelung könnte daher lauten: „Freie Gewerbe sind insbesondere: ...“.

§ 162 Abs. 2 erinnert seinem Inhalt nach an die in § 32 GewO vorgesehenen Nebenrechte von Gewerbetreibenden, jedoch mit dem Unterschied, dass § 162 Abs. 2 nur bestimmte Gewerbetreibende und diese zur Ausübung eines gesamten freien Gewerbes – unabhängig von weiteren Voraussetzungen (anders der neu vorgeschlagene § 32 Abs. 1 Z 12) – berechtigen soll. Es könnte daher aus systematischen Überlegungen erwogen werden, diese mehrere Gewerbe betreffende Regelung (wenngleich sie nur an bestimmte Gewerbetreibende gerichtet ist) in den Abschnitt „6. Umfang der Gewerbeberechtigung“ des I. Hauptstücks der GewO aufzunehmen oder aber in § 150 GewO – der (ebenfalls) Rechte einzelner reglementierter Gewerbe vorsieht – zu integrieren.

Zu Z 18:

§ 351:

Für Abs. 3 erscheint fraglich, in welcher Form der Vorsitzende vom Landeshauptmann zu bestellen ist bzw. in welcher Form über die Nicht-Bestellung abzusprechen ist (jeweils Bescheid?). Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gemäß Abs. 5 Personen bei der Meisterprüfungsstelle einen Antrag auf Eintragung in die Liste der Beisitzer stellen können und über deren Nicht-Eintragung auf Verlangen ein Bescheid zu erlassen ist. Zudem könnte in Abs. 3 und 4 konkretisiert werden, wo die Meisterprüfungsstelle die Liste der Vorsitzenden und Beisitzer zu veröffentlichen hat.

Die in Abs. 6 vorgesehenen Ausschließungsgründe erscheinen unklar und sollten – etwa entsprechend des geltenden § 351 Abs. 8 GewO – konkretisiert werden. Insbesondere unklar sind der Begriff des „Verwandtschaftsverhältnisses“ (welcher Verwandtschaftsgrad?, vgl. demgegenüber zB § 36a AVG) und das Abstellen auf die „Beschäftigung im selben Unternehmen“, etwa im Hinblick auf Konzernstrukturen.

§ 352:

Die Ausstellung eines Bescheides gemäß Abs. 8 im Falle der Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Ausstellung des Meisterprüfungszeugnisses oder Befähigungsprüfungszeugnisses – und den damit verbundenen Rechtsschutz – wirft Fragen auf. Insbesondere ist unklar, welchen konkreten Inhalt der Bescheid aufweisen soll bzw. ob bzw. in welchem Umfang damit eine Überprüfung der negativen Beurteilung einer Prüfung durch das Verwaltungsgericht verbunden sein

könnte. Zudem ist fraglich, ob die Voraussetzungen für eine Bescheiderlassung im Falle des Abs. 9 vorliegen.

§ 352a:

Für Abs. 3 könnte konkretisiert werden, unter welchen Voraussetzungen und nach welcher Maßgabe auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Prüfungskandidaten Bedacht genommen werden kann (vgl. wiederum LRL 84 f).

§ 352b:

Diese neue Bestimmung soll die datenschutzrechtliche Grundlage für die zweckmäßige Verarbeitung von Daten durch die Meisterprüfungsstellen zur Durchführung der Prüfungen sowie für die Erstellung von Statistiken bilden.

Es sollte – zumindest in den Erläuterungen – näher ausgeführt werden, welche konkreten Daten für die unterschiedlichen Zwecke, nämlich zur Durchführung der Verwaltungsverfahren sowie zur Erstellung von Statistiken an die Oberbehörden übermittelt werden. Bei der Übermittlung der Daten ist auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 1 Abs. 2 DSGVO 2000) Bedacht zu nehmen. Zum Zweck der Erstellung von Statistiken bedarf es wohl keiner Übermittlung des Namens, der Adresse sowie aller weiteren Kontaktdaten der Prüfungskandidaten.

Weiters fehlen bei der vorgesehenen Datenverarbeitung die entsprechenden Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 14 DSGVO 2000 sowie Lösungsverpflichtungen.

Auch sollte dargelegt werden, ob es sich bei dem in § 352b Z 2 genannten bereichsspezifischen Personenkennzeichen „Bildung und Forschung“ (bPK-BF) um ein verschlüsseltes oder ein unverschlüsseltes bPK handelt. Fraglich erscheint zudem, weshalb nach der betreffenden Z 2 das bPK *„ohne Namen des Betroffenen“* verarbeitet bzw. übermittelt wird, obwohl in der Z 1 der Name bereits ausdrücklich genannt ist. Dies sollte klargestellt werden.

Zu Z 21 (§ 353b):

In Abs. 2 wäre das Wort „Urteil“ durch das Wort „Erkenntnis“ und die Wortfolge „mit dem ein Bescheid gemäß Abs. 1 letzter Satz aufgehoben worden ist“ durch die Wortfolge „mit dem ein Bescheid bzw. ein Erkenntnis gemäß Abs. 1 letzter Satz aufgehoben worden ist“ zu ersetzen (vgl. § 28 und § 31 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes). Es ist außerdem unklar, warum in dieser

Bestimmung nur der Verwaltungsgerichtshof, nicht aber der Verfassungsgerichtshof genannt wird. Ferner ist nach Aufhebung einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung durch ein Höchstgericht wiederum das Verwaltungsgericht zur Entscheidung berufen und nicht die Behörde, weshalb unklar erscheint, warum diesfalls die Behörde mittels Verfahrensordnung vorzugehen hat.

In Abs. 5 sollte überdies nicht auf die Regelung des § 63 Abs. 2 AVG verwiesen werden, weil ein administrativer Instanzenzug (außerhalb des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden) nicht mehr besteht. Der Rechtszug müsste daher zum Verwaltungsgericht gehen, sodass richtigerweise auf § 7 Abs. 1 VwGVG zu verweisen wäre. Es ist außerdem unklar, aufgrund welcher Erwägungen von § 7 Abs. 1 VwGVG, wonach Verfahrensordnungen auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht gesondert bekämpfbar sind, abgewichen werden soll. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass nach dem vorgeschlagenen Abs. 5 zwar die Höhe des Kostenvorschusses nicht aber die Verweigerung der Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen bekämpft werden kann. All diese Erwägungen wären darzulegen, um den Erfordernissen des Art. 136 Abs. 2 B-VG Genüge zu tun.

§ 52 Abs. 3 AVG sieht bereits die Möglichkeit einer Anregung der Heranziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen zwecks Verfahrensbeschleunigung durch den Antragsteller vor. Die Regelung des § 353b weicht davon dahingehend ab, dass dem Inhaber der Betriebsanlage ein Antragsrecht hinsichtlich der Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen eingeräumt, diesbezüglich die Verbesserung eines mangelhaften Antrags ausgeschlossen und das Verfahren zur Behandlung dieses Antrags geregelt wird. Weder bei § 13 Abs. 3 noch bei § 52 AVG handelt es sich um subsidiäres Recht. Die Erforderlichkeit der Regelung wäre daher im Hinblick auf die Erfordernisse des Art. 11 Abs. 2 B-VG entsprechend zu begründen; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die vorgeschlagene Regelung, die statt der Anregung ein Antragsrecht enthält, mangels selbständiger Anfechtbarkeit einer abweisenden Entscheidung in praktischer Hinsicht wohl kaum von der bestehenden Regelung im AVG unterscheidet.

Zu Z 23 (§ 356b):

Hinsichtlich des Verweises auf die „bautechnischen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes“ ist anzumerken, dass unklar ist, ob damit die baurechtlichen Vorschriften gemeint sind – dafür dürfte wohl die Systematik der Regelung sprechen – oder ob tatsächlich nur bautechnische Bestimmungen im engeren Sinn erfasst sein

sollen, wie sie beispielsweise in den §§ 87 ff der Wiener Bauordnung, den §§ 17 und 19 der Tiroler Bauordnung oder im öö. Bautechnikgesetz enthalten sind. Sollten nur die bautechnischen Vorschriften erfasst sein, würde die mit der Bestimmung intendierte Verfahrenskonzentration ins Leere laufen, weil zusätzlich zum Verfahren nach der GewO ein Verfahren nach dem jeweiligen baurechtlichen Vorschriften der Länder (insbesondere unter Prüfung subjektiv-öffentlicher Nachbarrechte, der Einhaltung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans, des Ortsbildschutzes, etc.) durchzuführen wäre.

Zu Z 26 (§ 359a):

In Abs. 2 sollte anstelle der Formulierung „die Verwaltungsgerichte ... [haben] binnen vier Monaten das Urteil zu erlassen“ präziser lauten: „das Erkenntnis oder den Beschluss zu erlassen“ oder überhaupt allgemeiner formuliert werden „... haben binnen ... zu entscheiden“.

Zu Z 27 (§ 359b):

Die in Abs. 5 vorgesehene Verweisung auf § 356b, die zur Anwendung der Verfahrenskonzentration des § 356b auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren führt, erscheint nicht unproblematisch. Aufgrund der Besonderheit des vereinfachten Genehmigungsverfahrens, wonach Nachbarn nur in dem Umfang Parteistellung eingeräumt wird, als sie das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren einwenden können, bewirkt diese Verweisung, dass Nachbarn nicht nur im Hinblick auf Fragen des Gewerberechts, sondern auch im Hinblick auf Fragen des Baurechts – sollten nicht bloß bautechnische Vorschriften von der Verfahrenskonzentration umfasst sein –, keine Parteistellung haben. Es erscheint fraglich, ob ein solch weitgehender Ausschluss der Parteistellung – einfachgesetzlich – zulässig wäre; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Verfassungsgerichtshof an den Ausschluss der Parteistellung einen besonders strengen Maßstab anlegt (VfSlg. 16.103/2001; 16.259/2001; 17.165/2004). Das Gewerberecht zielt hinsichtlich der Rechte des Nachbarn vornehmlich auf den Schutz vor Immissionen ab. Insofern scheint es aus gewerberechtlicher Sicht vertretbar, in jenen Fällen, in denen keine Gefährdung oder Belästigung der Nachbarn durch Immissionen zu erwarten ist, deren Parteirechte auf diese Frage zu beschränken. Das Baurecht hingegen verfolgt neben dem Immissionsschutz auch andere Schutzinteressen zugunsten der Nachbarn, wie etwa

die Einhaltung der Abstands- und Brandschutzbestimmungen, des Bebauungsplans oder – je nach anwendbarem Recht ggf. – des örtlichen Raumordnungskonzeptes. In der vorgeschlagenen Fassung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens in Verbindung mit der Übernahme der Verfahrenskonzentration des § 356b ist die Geltendmachung dieser Rechte den Nachbarn mangels Parteistellung nicht möglich. Es wird daher angeregt, das vorgesehene System nochmals dahingehend zu überprüfen, ob der Ausschluss sämtlicher subjektiv-öffentlicher Nachbarrechte sachlich zu rechtfertigen ist.

Überdies ist aufgrund der – ohne weitere Präzisierung angeordneten – „sinngemäßen“ Anwendung des gesamten § 356b auf das vereinfachte Genehmigungsverfahren nicht klar, in welchem Umfang und nach welcher Maßgabe die Behörde die Bestimmungen der anderen Materiengesetze anzuwenden hat, auf die in § 356b verwiesen wird (vgl. dazu auch bereits die Anmerkungen oben). Insbesondere ist im Hinblick auf Abs. 3 unklar, wie sich die danach vorzunehmende Einzelfallprüfung zu den nach diesen Materiengesetzen vorzunehmenden Prüfungen verhalten soll.

Zu Z 30 und 31 (§ 367 Z 3 und 4):

§ 367 Z 3 und 4 verweisen auf eine der Verordnung zuwiderlaufende Verwendung eines Gütesiegels. Es fällt jedoch auf, dass die Verordnungsermächtigung des § 21 Abs. 4 und des § 22 Abs. 3 lediglich von der Festlegung des entsprechenden Gütesiegels spricht. Es ist sohin fraglich, ob eine Regelung der Art der Verwendung von der Verordnungsermächtigung umfasst ist.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (vgl. dieses vor allem für die

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

Zitierung in den Erläuterungen) und –der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴ zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Z 1:

Zur Novellierungsanordnung:

Die Novellierungsanordnung hätte besser zu lauten: „Die §§ 20 bis 23 samt Überschriften lauten:“

§.20:

Innerhalb eines Textes sollten Einrückungen und Absätze, die nicht ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind, vermieden werden (vgl. LRL 116). Für Abs. 1 sollte daher erwogen werden, den Satz „Meisterprüfungen und dem Qualifikationsniveau gemäß Abs. 1 ...“ als eigenen (neuen) Abs. 2 zu fassen; dies erscheint auch deshalb sinnvoll, weil in dem in Rede stehenden Satz auf den – wohl getrennt verstandenen – „Abs. 1“ Bezug genommen wird. Der bisherige Abs.2 würde sodann die Absatzbezeichnung „3“ erhalten.

Des Weiteren sollte eine sprachliche Überarbeitung der Wendung „Meisterprüfungen haben ... Kenntnisse ... Fertigungen ... Kompetenz ... zu umfassen“ erwogen werden.

§.21:

In Abs. 1 Z 4 wäre nach der Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“ ein Beistrich zu setzen.

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

§ 22:

Das Zitat des Anhangs 1 des NQR-Gesetzes in Abs. 2 könnte lauten: „auf die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes, BGBl. I Nr. 14/2016,“.

In Abs. 3 hätte es in der ersten Zeile zu lauten „sind berechtigt“. Statt der Berechtigung den Begriff „staatlich geprüfter“ voranzustellen, könnte es besser lauten, die Bezeichnung „staatlich geprüfter“. Zudem könnte mit Blick auf § 21 Abs. 3, in dem die Bezeichnungen „Meister“ bzw. „Meisterin“ verwendet werden, erwogen werden, auch die Verwendung der Bezeichnung „staatlich geprüfte“ im Gesetzestext anzuführen (vgl. allerdings auch den geltenden § 8 Abs.5, wonach alle personenbezogenen Bezeichnungen in der Form zu verwenden sind, die das Geschlecht des Trägers zum Ausdruck bringt; nach LRL 10 sollten Rechtsvorschriften geschlechtsneutral formuliert werden. Alternativ oder in Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sollen – wenn es sich nicht um Novellen handelt und Auslegungsprobleme entstehen können – die weibliche und die männliche Form angeführt werden).

Zu Z 2 (§ 24):

In Abs. 3 wäre in der dritten Zeile nach der Wendung „nachgewiesen werden“ ein Beistrich zu ergänzen.

Zu Z 3 (§ 32 Abs. 1 Z 12):

Der Verweis auf § 162 Abs. 1 könnte wie folgt präzisiert werden: „die in § 162 Abs. 1 genannten freien Gewerbe“.

Zu Z 6 (Novellierungsanordnung):

Die Novellierungsanordnung hätte besser zu lauten: „In § 71b wird am Ende der Z 10 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 11 wird angefügt:“.

Zu Z 9 (Novellierungsanordnung):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Dem § 77a werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:“.

Zu Z 11 (Novellierungsanordnung):

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten: „In § 94 wird nach der Z 34 folgende Z 34a eingefügt.“

Zu Z 13 (§ 162):

In Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 Z 4 wäre jeweils statt des Gedankenstriches ein Bindestrich zu setzen: „Betonbohren und -schneiden“.

Aus systematischen Gründen könnte – entsprechend dem Abs. 2 Z 2 – erwogen werden, die Regelung in Abs. 2 Z 3 und 5 zusammenzufassen: „Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker; Kraftfahrzeugtechnik (verbundenes Handwerk) zur Autoverglasung sowie zum Einbau von Radios, Telefonen und Alarmanlagen in Kraftfahrzeuge;“.

In Abs. 2 Z 11 hätte es zu lauten: „zum Instandsetzen von Schuhen“.

Zu § 333a:

Es wird angeregt, eine sprachliche Harmonisierung des Texts mit dem geltenden § 352 Abs. 4 bzw. Abs. 13 (neue Fassung) zu prüfen („... sind von den Gebühren gemäß dem Gebührengesetz 1957, BGBl. ..., und den Bundesverwaltungsabgaben befreit“).

Zu Z 16 (§ 339 Abs. 4):

§ 339 Abs. 4 GewO regelt, mit welchen technischen Mitteln eine Gewerbeanmeldung und die anzuschließenden Belege (neben der herkömmlichen Form durch körperliche Vorlage) einzubringen sind. Die Formulierung „...oder in jeder anderen technisch möglichen Weise, wie im Wege der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft“ erweckt jedoch den Eindruck, dass dieser Weg ein Beispiel für ein technisches Mittel sein soll. Präziser erscheine eine Wendung in die Richtung „sowie im Wege der Landeskammern ...“. Alternativ könnte nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt werden: „Die Anmeldung und die der Anmeldung anzuschließenden Belege können auch im Wege der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft eingebracht werden.“

Zu Z 18:

Novellierungsanordnung

Die Novellierungsanordnung hätte zu lauten: „Die §§ 350 bis 352b samt Überschriften lauten:“.

§ 350:

Der letzten Satz müsste noch grammatikalisch angepasst werden, zB „die für diese Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen“ heißen.

§ 351:

In der ersten Zeile des Abs. 2 hätte die Wendung „deren bzw.“ zu entfallen. Zudem fällt auf, dass in dieser Bestimmung teilweise von „Beisitzerinnen und Beisitzer“ (vgl. Abs. 4), an anderer Stelle aber nur von „Beisitzer“ (Abs. 2) die Rede ist. Es wäre auf eine einheitliche Schreibweise zu achten (vgl. LRL 10 betreffend die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann).

§ 352:

In dieser Bestimmung ist teilweise von „Prüfungskandidaten“, dann aber wieder von „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“ die Rede. Es wäre auf eine einheitliche Formulierung zu achten (vgl. LRL 10 betreffend die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann). Ähnlich ist in Abs. 5 ist lediglich von „dem Prüfungskandidaten“ die Rede, dann aber von „seiner bzw. ihrer schriftlichen Prüfungsarbeiten“; dies wäre grammatikalisch entsprechend anzupassen.

In Abs. 4 ist die bei der Absatzbezeichnung fehlende schließende Klammer zu ergänzen.

In Abs. 7 müsste es in der ersten Zeile „Eine Prüfung ...“ lauten. Zudem müsste grammatikalisch korrekt von „Kompetenzen“ die Rede sein.

In Abs. 13 sollte es „gemäß dem Gebührengesetz 1957“ zu lauten.

§ 352a:

Abs. 2 wäre noch grammatikalisch anzupassen. Wenn die Wortfolge „unter Bedachtnahme“ durch die Wortfolge „unter Berücksichtigung“ ersetzt werden soll – die Motive dafür werden allerdings nicht erläutert –, müssten auch die daran anschließende Wortfolge „auf die“ angepasst werden (zB „unter Berücksichtigung der

...“). Auch nach der Wortfolge „zu prüfenden Sachgebiete und“ müsste diesfalls das Wort „auf“ entfallen und allenfalls durch „von“ ersetzt werden. In der Z 1 ist das Wort „zusätzliche“ durch das Wort „zusätzlicher“ zu ersetzen.

§.352b:

In Z 2 ist der Verweis auf die E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung um die Fundstelle zu ergänzen (vgl. LRL 132).

Zu Z 19 (§ 353 Z 2):

Nach der Wendung „nicht unter Z 1 fallende“ wäre ein Beistrich zu ergänzen.

Zu Z 20 (Novellierungsanordnung):

Bei der Novellierung von Verfassungsbestimmungen ist auch die Novellierungsanordnung als Verfassungsbestimmung zu bezeichnen (vgl. LRL 71).

Zu Z 23:

Novellierungsanordnung:

Bei der Novellierung von Verfassungsbestimmungen ist auch die Novellierungsanordnung als Verfassungsbestimmung zu bezeichnen (vgl. LRL 71).

§.356b:

Auf die obigen Ausführungen (unter Pkt. II.) zur Verwendung von Verfassungsbestimmungen darf nochmals hingewiesen werden. Die Verwendung eines eigenen Absatzes für jene Regelungen, für die aus kompetenzrechtlichen Gründen eine Verfassungsbestimmung benötigt, hätte zudem den Vorteil, dass der im geltenden Recht bereits sehr umfangreiche Abs. 1 nicht weiter in seiner Verständlichkeit beeinträchtigt wird.

Die Wendung „und bzw. oder“ sollte vermieden werden (vgl. LRL 26).

Da die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch die Jahreszahl angegeben ist, wird entgegen der bisherigen legislatischen Praxis empfohlen, für das Wasserrechtsgesetz 1959 die vollständige Fundstelle der Stammfassung anzuführen („BGBl. Nr. 215/1959“).

Die letzten beiden Sätze sollten nicht als unbezeichneter Absatz (vgl. LRL 116), sondern als Schlussteil des Abs. 1 formatiert werden (Formatvorlage „55_SchlussTeilAbs“).

Zu Z 24 (Novellierungsanordnung):

Bei der Novellierung von Verfassungsbestimmungen ist auch die Novellierungsanordnung als Verfassungsbestimmung zu bezeichnen (vgl. LRL 71).

Zu Z 27:

Novellierungsanordnung:

Bei der Novellierung von Verfassungsbestimmungen ist auch die Novellierungsanordnung als Verfassungsbestimmung zu bezeichnen (vgl. LRL 71). Enthält eine vorgesehene Norm sowohl einfach- als auch verfassungsgesetzliche Bestimmungen, sind für die verfassungsgesetzlichen Bestimmungen (hier Abs. 5) eigene Novellierungsanordnungen vorzusehen. In Summe wären daher insgesamt drei Novellierungsanordnungen vorzusehen.

§ 359b:

Die Verwendung des Wortes „sinngemäß“ (Abs. 2 und 5) ist zu vermeiden (vgl. LRL 59). Zwischen den beiden Worten „hinaus gehend“ hat der Abstand zu entfallen („hinausgehend“).

Zu Z 30 (Novellierungsanordnung):

Im Interesse einer einfacheren Nachvollziehbarkeit der Rechtsentwicklung (auch in der Literatur und Judikatur) sollten Gliederungsbezeichnungen durch eine Novelle eher nicht geändert werden (vgl. auch LRL 126); ansonsten hätte die Novellierungsanordnung zu lauten: „In § 367 erhält die Z 2a die Bezeichnung „3.“; Z 3 lautet:“).

Zu Z 31 (Novellierungsanordnung):

Die Novellierungsanordnung sollte überprüft werden und wohl lauten: „In § 367 wird folgende Z 4 vor der Z 5 eingereiht:“.

Zu Z 31 (§ 367 Z 4):

Beide Verweise auf § 22 müssten auf Abs. 3 anstatt Abs. 4 zielen.

Zu Z 33 (§ 367):

Es wird darauf hingewiesen, dass § 367 GewO derzeit nur 58 Ziffern umfasst. Die Novellierungsanordnung und Gliederungseinheiten wären daher ggf. anzupassen.

Die in Z 60 bis 63 genannten Verordnungen sollten unter Anführung ihres Kurztitels zitiert werden (vgl. LRL 131). Zudem wäre in der Z 60 nach der Abkürzung „BGBl.“ die Abkürzung „Nr.“ einzufügen. In der Z 66 müsste sich der Verweis des § 25 auf Abs. 2 anstelle von Abs. 3 richten.

In Z 62 lit. a und c wäre zu präzisieren, dass die zitierten §§ 8 Abs. 3 und 9 sowie 15 und 16 Regelungen der 1. Teilgewerbe-Verordnung sind.

Nach der Bezeichnung der jeweiligen literae wäre statt dem Punkt eine Klammer zu setzen (vgl. LRL 113).

Zu Z 34 (§ 379):

In Abs. 9 hätte es statt „Erbau“ „Erd**u**bau“ zu heißen.

Zu Z 36:

Novellierungsanordnung:

Bei der Novellierung von Verfassungsbestimmungen ist auch die Novellierungsanordnung als Verfassungsbestimmung zu bezeichnen (vgl. LRL 71). Enthält eine vorgesehene Norm sowohl einfach- als auch verfassungsgesetzliche Bestimmungen, sind für die verfassungsgesetzlichen Bestimmungen (hier Abs. 85) eigene Novellierungsanordnungen vorzusehen. In Summe wären daher insgesamt drei Novellierungsanordnungen vorzusehen.

§ 382:

Die Novellierungsanordnung könnte etwas klarer lauten: „Der bisherige Text des § 382 Abs. 81 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2016 erhält die Absatzbezeichnung „(82)“; dem § 382 werden folgende Abs. 83 bis 89 angefügt.“.

Im letzten Halbsatz des Abs. 85 sollte die Wortfolge „bleibt es bei der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx geltenden Rechtslage“ durch die Wortfolge „ist die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxx geltende Rechtslage weiterhin anzuwenden“ ersetzt werden (vgl. Pkt. 6 des Anhangs 2 der LRL).

Im ersten Halbsatz des Abs. 88 sollte das Wort „treten“ durch das Wort „tritt“ ersetzt werden.

IV. Zu den Materialien

Allgemeines:

Es wird angeregt, die Materialien noch einmal auf Schreibversehen, Rechtschreibung und Interpunktion zu überprüfen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Die Angabe der Kompetenzgrundlagen wäre auf noch auf Vollständigkeit zu prüfen. Nachdem der Entwurf Verfassungsbestimmungen enthält, wäre zudem auf Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“) hinzuweisen. Die Befreiung von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes wäre auf § 7 F-VG 1948 zu stützen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

In den Erläuterungen zur Z 1 hätte es im ersten Satz „...reglementierten Gewerben“ zu heißen; im zweiten Satz müsste statt auf Abs. 2 auf Abs. 1 verwiesen werden. Der Verweis auf § 22 müsste richtigerweise auf dessen Abs. 3 zielen.

In der Überschrift „Zu Z 8 (§ 77a Abs. 7 erster Satz) und zu Z 25 (§ 356a Abs. 1 erster Satz)“ müsste statt auf die Z 25 richtigerweise auf die Z 22 verwiesen werden.

In der Überschrift „Zu Z 9 (§ 77a Abs. 8 und Abs. 9) sowie Z 25 (§ 356d)“ müsste statt auf die Z 28 richtigerweise auf die Z 25 verwiesen werden.

In der Überschrift „Zu Z 10 (§ 81 Abs. 3) und zu Z 20 (§ 345 Abs. 6)“ müsste statt auf die Z 20 richtigerweise auf die Z 17 verwiesen werden.

In der Überschrift „Zu Z 20 ...und Z 36 (§ 382 Abs. 82)“ müsste es statt Abs. 82 richtigerweise Abs. 85 heißen.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Soweit es sich um die Darstellung finanzieller Auswirkungen auf Länder und Gemeinden handelt, wird auf die (finanziellen) Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den

Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitäts-pakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, aufmerksam gemacht.

Zur Textgegenüberstellung:

1. Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015⁵ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wären

- jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenüberzustellen, die einander inhaltlich entsprechen, und
- die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede durch Kursivschreibung hervorzuheben.

Die vorliegende Textgegenüberstellung bleibt hinter den etablierten Standards deutlich zurück, indem sie keinerlei Unterschiedshervorhebungen aufweist und indem die Gegenüberstellung weitestgehend nicht nach übereinstimmenden Inhalten, sondern nach übereinstimmenden Gliederungsbezeichnungen vorgenommen wird. Diese Gestaltung wird der Informationsfunktion einer Textgegenüberstellung nicht gerecht.

Richtigerweise wären insbesondere folgende Entsprechungen durch Gegenüberstellung zu beachten:

- § 20 Abs. 1, 2 und 3 gF ≈ § 21 Abs. 11, 2 und 4 vF;
- § 21 Abs. 4 gF ≈ § 24 Abs. 1 bis 3 vF;
- § 22a gF ≈ § 24 Abs. 4 vF;
- § 23 Abs. 1, 4 und 5 gF ≈ § 25 Abs. 1, 2 und 4 vF;
- § 351 Abs. 4 und 5 gF ≈ § 351 Abs. 3 und 4 vF;
- § 351 Abs. 9 und 10 gF ≈ § 351 Abs. 6 vF;
- § 351 Abs. 11 gF ≈ § 351 Abs. 8 vF;
- § 352 Abs. 8 und 10 bis 13 gF ≈ § 352 Abs. 4 und 8 bis 11 vF;
- § 359b Abs. 1 Schlussteil gF ≈ § 359b Abs. 2 und 3 vF;
- § 359b Abs. 2 gF ≈ § 359b Abs. 6 vF;
- § 365e Abs. 5 (zweiter und dritter Satz) gF ≈ § 365e Abs. 4 zweiter und dritter Satz vF.

⁵ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

2. Die „Vorgeschlagene Fassung“ stimmt stellenweise nicht mit dem Novellentext überein:

- In § 379 Abs. 9 verweist sie hinsichtlich des Teilgewerbes „Erdbau“ auf § 382 Abs. 6 statt auf § 382 Abs. 86.
- In § 382 Abs. 82 und 85 setzt sie den Platzhalter „xxx/xxxx“ nicht einheitlich.

3. Gelegentlich sind in der Vorgeschlagenen Fassung Anführungszeichen vorhanden, die dem Novellentext vorzubehalten wären.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

6. Dezember 2016
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt